

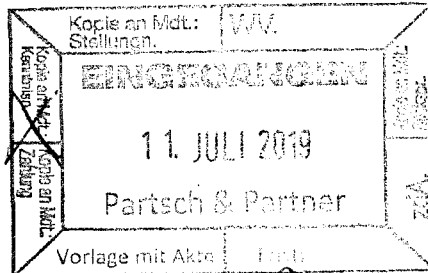
# Verwaltungsgericht Berlin

2. Kammer



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte  
Partsch & Partner Rechtsanwälte  
Kurfürstendamm 50  
10707 Berlin



*FWV CP*

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)  
**VG 2 K 167.18**

Ihr Zeichen  
220/18

Durchwahl  
030 9014-8020  
Intern 914-8020

Datum  
8. Juli 2019

Sehr geehrte Rechtsanwälte/innen,  
in der Verwaltungsstreitsache

**Arne Semsrott ./ Bundesrepublik Deutschland**

erhalten Sie hiermit eine Abschrift nebst Anlage zur Kenntnisnahme und zur Stellungnahme binnen drei Wochen.

*1.8.19 FAZ uot. S4  
25.7.19 VF*

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass sich im Falle einer Einigung der Beteiligten über die Kostentragung die Gerichtsgebühren gemäß Nr. 5111 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG auf eine Gebühr reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Berichterstatterin  
Dr. Rackow

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.



**KPMG Law**

Unsere Expertise. Ihre Sicherheit.

Beglaubigte Abschrift

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Michaelis Quartier, Ludwig-Erhard-Straße 11-17, 20459 Hamburg

*ohne Fax Vorab*  
~~Vorab per Telefax: 030 90148790~~

Verwaltungsgericht Berlin  
2. Kammer  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

**KPMG Law**  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Michaelis Quartier  
Ludwig-Erhard-Straße 11-17  
20459 Hamburg  
Postfach 11 12 88  
20412 Hamburg

T 040 360994-0  
F 040 360994-5530  
www.kpmg-law.de

5. Juni 2019

Ihr Zeichen  
VG 2 K 167.18

Unser Zeichen  
16000156

Ansprechpartner  
Dennis Hillemann  
T +49 40 360994-5045

**In der Verwaltungsstreitsache  
Semsrott ./ Bundesrepublik Deutschland**

nehmen wir Bezug auf den klägerischen Schriftsatz vom 29. März 2019 und überreichen den **beigefügten** Betreibervertrag ohne Anlagen.

Nach eingehender Prüfung und Beteiligung der von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Betroffenen ist die Beklagte zu dem Ergebnis gekommen, dass dieser Kernvertrag – im Vergleich zu seinen Anlagen – keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält. Er enthält personenbezogene Daten, die allerdings unkenntlich gemacht worden sind. Die Drittbeteiligten sind mit einer Herausgabe einverstanden.

Dem Antragsbegehren des Klägers sollte nun entsprochen und der Rechtsstreit sollte in der Hauptsache erledigt sein. Es obliegt dem Kläger, Erledigung zu erklären.

Was die nun anstehende Kostenentscheidung angeht, erlauben wir uns folgende Hinweise:

Bei der Kostenentscheidung auf Grundlage von § 161 Abs. 2 S. 1 VwGO ist zu berücksichtigen, dass die ursprüngliche Klage mit Verweis auf unsere Schriftsätze vom 13. Dezember 2018 und 1. Februar 2019 vor der teilweisen Klagerücknahme unbegründet war und keine Aussicht auf Erfolg hatte. Nicht nur enthalten die Anlagen des Betreibervertrages eine Vielzahl von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, in deren Zugänglichmachung die hiervon Drittbetroffenen nicht nach § 6 S. 2 IFG eingewilligt haben. Auch der schiere Umfang der Durchsicht, Trennung, Vielfältigung, Schwärzung und die Komplexität der Prüfung der über 16.000-seitigen Anlagen begründet einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG.

Diese Tatsache und der entsprechende Vortrag der Beklagten wird den Kläger daraufhin bewegen haben, seinen Antrag sinnvollerweise auf den Betreibervertrag ohne Anlagen zu beschränken.

Seite 1 von 2

Geschäftsführer: RA Mathias Obermdörfer

Sitz: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart (HRB 721235); USt.-IdNr.: DE 114216983  
Bankverbindung: Deutsche Bank AG, IBAN DE46 1007 0000 0061 9569 00, BIC DEUTDE33XXX

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind.

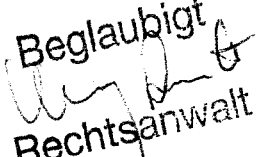
Die entsprechende teilweise Klagerücknahme löst die Kostenfolge nach § 155 Abs. 2 VwGO aus. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich das Klagebegehren von auf ursprünglich 17.000 Seiten nunmehr auf weniger als 100 Seiten richtet.

Dem Kläger sind in diesem Rahmen nicht nur die Mehrkosten aufzuerlegen, die dadurch verursacht sind, dass er zunächst eine weitergehende Klage erhoben hat. Vielmehr sind auch die diejenigen Kosten zu ermitteln, die bis zur Teilklagerücknahme angefallen sind (Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, § 155 Rn. 65).

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dennis Hillemann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Beglaubigt  
  
Rechtsanwalt

Henning Bunte, LL.B.

Rechtsanwalt